

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 572/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Sally K. [REDACTED],
[REDACTED] Ave., T [REDACTED], Kanada,

klagers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
 Wiesbaden, Luisenstraße 17,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, an Verkündungs Statt zugestellt am 20. März / 3. April 1967, wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde fallen dem Kläger zur Last.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat dem 1907 geborenen Kläger, der wegen seiner jüdischen Abstammung seine selbständige kaufmännische Tätigkeit als Inhaber eines Fachgeschäfts für Radiogeräte 1933 aufgeben mußte, nach §§ 64, 66 ff. BGG eine Entschädigung wegen des Schadens im beruflichen Fortkommen gewährt. Der Berechnung der Entschädigungslieferungen hat es einen Entschädigungszeitraum zugrunde gelegt, der die Zeit von 1. April 1933 bis zum 31. Dezember 1948 umfaßt. Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 und 4 BGG i.V.m. § 14 der 3. DV-BGG hat es den Kläger auf Grund des nach § 267 ZPO geschätzten Vorverfolgungseinkommens einem Beamten des gehobenen Dienstes gleichgestellt. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, die

- 3 -

wirtschaftliche Lage des Klägers im Zeitpunkt der verfol-
gungsbedingten Schädigung unter dem Gesichtspunkt der Ver-
hältnisse eines Berufsanfängers zu würdigen.

Die Revision gegen dieses Urteil hat das Berufungsge-
richt nicht zugelassen. Gegen diese Nebenentscheidung rich-
tet sich die nach § 220 Abs. 1 ~~8EG~~ zulässige sofortige Be-
schwerde.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Entgegen der Auffas-
sung der Beschwerde hat das Berufungsgericht die nach § 76
Abs. 1 Satz 5 BGG für die Einstufung in eine vergleichbare
Beamtengruppe erhebliche Frage, ob der Kläger bei Beginn der
Schädigung noch am Anfang der beruflichen Entwicklungsmöglich-
keiten eines selbständigen Kaufmanns stand, zutreffend und im
Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ent-
schieden. Nach dem Ende seiner kaufmännischen Berufsausbil-
dung war der Kläger zunächst fünf Jahre lang als kaufmänni-
scher Angestellter tätig, bis er im Herbst 1928 als Gesell-
schafter einer offenen Handelsgesellschaft eine selbständige
Erwerbstätigkeit aufnahm. Nach etwa einem Jahr eröffnete der
Kläger ein Fachgeschäft für Radiogeräte, das er Ende März 1935
also etwa nach 1 1/4 Jahren, aufgeben mußte. Seine selbstän-
dige kaufmännische Tätigkeit umfaßte danach einen Zeitraum
von mehr als vier Jahren.

Bei diesem beruflichen Werdegang des Klägers läßt sich
nicht sagen, daß er im Zeitpunkt der Schädigung die für die
Ausübung des Berufs als selbständiger Kaufmann notwendigen
Fähigkeiten noch nicht voll entfalten konnte. Ob der Kläger
als Berufsanfänger anzusehen ist, hängt weitgehend von der
Länge des Zeitraumes ab, in dem nach Abschluß der Berufsausbil-
dung die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.



Dabei hat der Berufungsrichter mit Recht die Tätigkeit des Klägers als Gesellschafter einer OHG mit einbezogen, obwohl diese Gesellschaft keinen Handel mit Rundfunkgeräten, sondern mit Textilien betrieben hatte. Für die Entschädigung des Schadens im beruflichen Fortkommen unterscheidet das Gesetz lediglich zwischen einer selbständigen (§§ 66 ff BEG) und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (§§ 87 ff BEG). Nach dieser gesetzlichen Regelung ist es angebracht, die selbständige und die unselbständige Erwerbstätigkeit als zwei verschiedene Berufstätigkeiten anzusehen. Bei einem Übergang von der einen zur anderen Tätigkeit ist § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG so anzuwenden, daß der Verfolgte bei Aufnahme der neuen Tätigkeit als Berufsaufsteiger anzusehen ist (BGH RZW 1960, 272 Nr. 29). Dagegen spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, wenn ein selbständiger Kaufmann den Geschäftszweig seiner Tätigkeit wechselt. Die entgegenstehende Auffassung der Beschwerde ist deshalb unzutreffend, weil das Gesetz die Entschädigung der Schäden im beruflichen Fortkommen weitgehend auf den allgemeinen und typischen Geschehensablauf abgestellt hat. Das zeigt sich u.a. darin, daß bei der Bemessung der Entschädigung die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, wie sie ohne die Verfolgung gegeben gewesen wären, regelmäßig außer Betracht zu bleiben haben (RZW 1966, 30 Nr. 24). Die Berücksichtigung des Branchenwechsels würde die Entschädigungsorgane in zahlreichen Fällen vor nur mit Hilfe geeigneter Sachverständigen zu lösende Fragen stellen, damit im Einzelfall geklärt werden kann, welche Erschwerungen durch den Branchenwechsel zu verzeichnen sind. Das hätte eine gesetzwidrige Fülle von Entscheidungen zu Fragen des Einzelfalles zur Folge. Auf derartige Umstände kann es bei der Anwendung des § 76 Abs. 1 Satz 5 BEG daher nicht ankommen.

Die Zulassung der Revision ist auch nicht deshalb geboten, weil nach Ansicht der Beschwerde gegen die Schätzung des

Ververfolgungseinkommens rechtliche Bedenken bestehen. Da die Höhe dieses Einkommens nicht einwandfrei festzustellen war, blieb dem Berufungsrichter nur die Schätzung der Schadenselemente nach § 287 ZPO übrig. Diese Schätzung stützte sich auf ausreichende Grundlagen, insbesondere Erhebungen über die Höhe des Umsatzes und den Bringewinnssatz bei solchen Geschäften. Ob der Berufungsrichter darüber hinaus weitere Beweise zu erheben hatte, durfte er nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ermessensfehler, bei denen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Spiel sind, liegen nicht vor. Die Revision ist also nicht deshalb zuzulassen, weil das Berufungsgericht davon abgesehen hat, einen Sachverständigen zu hören.

Da auch im übrigen keine Zulassungsgründe, wie sie in § 219 Abs. 2 BEG umschrieben sind, vorliegen, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Bei

Haas